22.05.2013

GSK Update

4. EU-Geldwäscherichtlinie - Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie 2005/60/EG

Verschärfte Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Executive Summary

- > Vorgaben für die Anwendung des risk-based approach
- > Erweiterung des Kreises der Verpflichteten
- > Überarbeitung der Bestimmungen über politisch exponierte Personen
- Verpflichtung aller Unternehmen, Daten über wirtschaftlich Berechtigte den Verpflichteten und Behörden zur Verfügung zu stellen
- > Gruppenweite Einhaltung der Sorgfaltspflichten für alle Verpflichteten
- > Zentrale Kontaktstelle für Zweigstellen von E-Geld Instituten und Zahlungsinstituten
- Erweiterte verwaltungsrechtliche Sanktionsbe fugnisse – Verhängung von Bußgeldern in Abhängigkeit vom Jahresumsatz
- > Erfassung von Steuerstraftaten als kriminelle Aktivität
- > Teilweise Umsetzung der Maßnahmen in Deutschland bereits erfolgt

I. Einführung

Die EU-Kommission hat am 5. Februar 2013 einen Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – 2005/60/EG angenommen (2013/0025 (COD), nachfolgend "Geldwäsche-RL"). Ziel der Neuregelung ist es, die im Februar 2012 von der FATF veröffentlichten Empfehlungen zu implementieren und auf neue Bedrohungen durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungen zu reagieren. Die Kommission geht teilweise über die Empfehlungen der FATF hinaus, indem sie in erster Linie die Nutzung des risikobasierten Ansatzes in das Zentrum ihrer Betrachtung stellt. Der Formulierungsvorschlag enthält darüber hinaus

aktualisierte Vorgaben für die Risikoidentifizierung und -bewertung sowie Anpassungen im Hinblick auf verstärkte und vereinfachte Sorgfaltspflichten.

Im Ergebnis verfolgt die Kommission mit ihrem Vorschlag den Ansatz einer **Mindestharmonisierung** (Art. 5), so dass weiterhin Raum für nationale Besonderheiten bleibt.

Im Finzelnen:

II. Vorgaben für die Anwendung des riskbased approach

Der **risikobasierte Ansatz** zielt auf die Identifizierung und Kategorisierung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken und die Adressierung der identifizierten Risiken durch Einrichtung angemessener Kontrollen ab. Der *risk-based approach* soll nunmehr konsequent **von allen geldwäscherechtlich Verpflichteten**, d.h. nicht nur von Kredit- und anderen Finanzinstituten, angewandt werden, wobei die Anforderung, eine Risikoanalyse zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren nunmehr alle Verpflichteten des Geldwäschegesetzes als Adressaten treffen soll. Allerdings wird auch insoweit auf die Angemessenheit im Verhältnis zu Art und Größe der Verpflichteten abgestellt.

· Risikoermittlung und -bewertung

Art. 8 Abs. 1 des Entwurfs der Geldwäsche-RL enthält wie bisher keine exakten Vorgaben hinsichtlich der Maßnahmen, die in Fällen geringeren bzw. erhöhten Risikos von den Verpflichteten zu treffen sind. Zentrale Anforderung ist die Ermittlung und Bewertung der individuellen Risiken aus Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Kunden, Länder oder geographische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle. Die Ergebnis-

se der individuellen Risikoanalyse sind zu dokumentieren und von allen Verpflichteten den zuständigen (nationalen) Behörden in aktualisierter Fassung zur Verfügung zu stellen.

In diesem Zusammenhang werden die europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren eine gemeinsame Stellungnahme zu den typischen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt zu erstellen. Diese Stellungnahme haben die Marktteilnehmer bei Erstellung ihrer institutsindividuellen Risikoanalyse zu berücksichtigen, während die Mitgliedstaaten bei Erstellung (ergänzender) nationaler Kriterien nicht zwingend an die ESA-Liste gebunden sind.

• Weitere Geldwäschetypologien

Der Richtlinienvorschlag enthält darüber hinaus bereits eine Reihe von Kriterien bzw. Typologien, die auf ein geringeres bzw. erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten und die von den Mitgliedstaaten und den Verpflichteten bei der Beurteilung ihrer individuellen Risiken zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 14 und Art. 16 Abs. 3 des Entwurfs der Geldwäsche-RL, die auf die Anhänge II und III des Richtlinienvorschlags verweisen). Die genannten Faktoren bzw. Typologien führen jedoch nicht zwingend zu einer bestimmten Risikoeinstufung. Der Richtlinienvorschlag spricht insoweit von "Anhaltspunkten für ein potenziell höheres bzw. geringeres Risiko". Es handelt sich vielmehr um Mindestanforderungen, d.h. die Mitgliedstaaten sind insbesondere darin frei, weitere zu berücksichtigende Kriterien aufzustellen und Vorgaben für deren Bewertung und/oder Gewichtung zu machen.

Die europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA und EIOPA) werden in diesem Kontext ergänzend zu dem oben genannten Recht zur Stellungnahme zu typischen Risiken ermächtigt, Leitlinien zu veröffentlichen, die die bei der Risikoanalyse zu berücksichtigenden Risikofaktoren bzw. die in Fällen erhöhten und geringeren Risikos zu treffenden Maßnahmen festlegen. Die Mitgliedstaaten haben nach Veröffentlichung der Leitlinien zwei Monate Zeit, der veröffentlichenden Behörde zu bestätigen, dass sie den Leitlinien nachkommen wollen oder andernfalls Gründe dafür darzulegen, warum sie dies nicht tun (comply or explain-Mechanismus). Darüber hinaus sind Adressaten dieser Leitlinien die Kredit- und Finanzinstitute, für die die Leitlinien verpflichtend sein sollen (vgl. Art. 15 und Art. 16 Abs. 4 des Entwurfs der Geldwäsche-RL).

Alle **Entscheidungen** darüber, in welchen Fällen vereinfachte bzw. verstärkte Sorgfaltspflichten gelten können und wie diese zu erfüllen sind, müssen künftig grundsätzlich mit Blick auf das individuelle Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung des jeweils Verpflichteten begründet werden; lediglich im Hinblick auf verstärkte **Sorgfaltspflichten** (hierzu nachstehend) enthält der Richtlinienvorschlag, wie schon die Geldwäsche-RL bisher, eine nicht abschließende **Auflistung von** Situationen, die als Fälle erhöhten Risikos zu werten sind (Art. 16).



Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Während bisher Art. 11 Abs. 5 der aktuellen Geldwäsche-RL den Mitgliedsstaaten und den einzelnen Verpflichteten erlaubte, für bestimmte Kategorien von Kunden und Transaktionen generell von der Einhaltung und Vornahme der allgemeinen Sorgfaltspflichten abzusehen, wird den Verpflichteten nunmehr - der geänderten Regelungstechnik entsprechend – positiv die Durchführung eines Mindeststandards von vereinfachten Sorgfaltspflichten auferlegt. Vereinfachte Sorgfaltspflichten können somit nicht (mehr) zu einer völligen Befreiung der Verpflichteten von der Identifizierungspflicht führen. Neben der Identifizierung als Mindestvorgabe müssen die Verpflichteten Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen in einem Umfang überwachen, der die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen ermöalicht.

In diesem Zusammenhang wird auch die sogenannte "weiße Liste" abgeschafft. Die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen allein aufgrund geographischer Faktoren passe nicht zum risk-based approach. Die bisherige Prüfung, ob Drittländer über gleichwertige Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen, bleibt aber ein Kriterium für die Beurteilung, ob ein potenziell geringeres Risiko i. S. d. neugefassten Geldwäsche-RL vorliegt. Wie dieses im Rahmen der notwendigen Risikoanalyse bewertet bzw. gewichtet wird, bleibt den Mitgliedstaaten bzw. den Verpflichteten überlassen. Die "Gleichwertigkeit" der Geldwäschebekämpfung mit den EU-Standards für sich genommen dürfte aber nicht mehr ausreichen, um die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten zu rechtfertigen.

Der deutsche Gesetzgeber hat bereits 2011 im Vorgriff auf den nun vorliegenden Richtlinienentwurf gehandelt und die Pflicht zur Einleitung von Mindestprüfpflichten in Fällen sog. geringen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos eingeführt:

- Durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 22.12.2011 (GwOptG) wurde in § 5 Abs. 1 GwG klargestellt, dass bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten nie vollständig von der Identifizierung des Vertragspartners oder der Überwachung der Geschäftsbeziehung abgesehen werden kann; diese gehören seitdem in Deutschland zum Mindeststandard der vereinfachten Sorgfaltspflichten. Hinsichtlich der weiteren Identitätsprüfung (Verifizierung der Angaben des Geschäftspartners, z.B. durch Ausweiskontrolle) und der Überwachung der Geschäftsbeziehung steht den Verpflichteten aber ein Ermessen zu;
- Im Übrigen besteht eine dem Richtlinienvorschlag vergleichbare Untersuchungspflicht nach aktueller (deutscher) Rechtslage § 25c Abs. 3 des Kreditwesengesetzes (KWG, für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute) bzw. gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG auch für alle anderen geldwäscherechtlich nach § 2 Abs. 1 GwG Verpflichteten.

Vor diesem Hintergrund bleibt abzuwarten, ob es für den Bereich der vereinfachten Sorgfaltspflichten durch die Richtlinienumsetzung in Deutschland überhaupt noch zu weiteren "Verschärfungen" kommt.

Verstärkte Sorgfaltspflichten

Wie schon bisher, bestimmt der Richtlinienvorschlag für einige wenige Beispielsfälle die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten. Im Übrigen haben Mitgliedstaaten die von der Richtlinie betroffenen Unternehmen zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten zu verpflichten, wenn die notwendige nationale oder individuelle Risikoermittlung und -bewertung ein erhöhtes Risiko aufgezeigt hat. Im Rahmen der Risikoermittlung und -bewertung mindestens zu berücksichtigende Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko sind z.B.

- verglichen zur Geschäftstätigkeit ungewöhnliche oder komplizierte Unternehmensstrukturen,
- bargeldintensive Unternehmen,
- Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönlichen Kontakt,
- Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten, und
- Länder, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind.

Gleichzeitig sollen auch die **Anforderungen an die** verstärkten Sorgfaltspflichten steigen:

Künftig sollen Verpflichtete den Hintergrund und Zweck aller komplexen, ungewöhnlichen großen Transaktionen und aller ungewöhnlichen Transaktionsmuster ohne erkennbaren wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck untersuchen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Die ESA sollen auch für diese verstärkten Sorgfaltspflichten Leitlinien zu den Risikofaktoren und den zu treffenden Maßnahmen herausgeben.

Fazit

Die Mitgliedstaaten dürfen – auch künftig und über die in dem Richtlinienvorschlag bereits genannten Kriterien hinaus – festlegen

- (1) welche **Risikofaktoren** von den Verpflichteten bei der Beurteilung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu berücksichtigen sind,
- (2) wann vereinfachte bzw. verstärkte Sorgfaltspflichten angemessen sind und
- was Inhalt der vereinfachten bzw. verstärkten Sorgfaltspflichten ist. Die nationalen Aufsichtsbehörden können, die Verpflichteten

müssen hierbei unmittelbar die Vorgaben der ESA berücksichtigen.

Insgesamt wird damit das Geflecht von Vorschriften, in dem sich die Verpflichteten orientieren müssen, erhöht. Damit setzt sich auch im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die zu beobachtende Tendenz zur Bündelung der Aufsicht auf europäischer Ebene konsequent fort.

Problematisch erscheint die Verschränkung der Aufsicht im Hinblick auf Verpflichtete, die nicht nach KWG, ZAG, VAG oder InvG (oder künftig nach KAGB) reguliert sind. Unklar ist etwa, wie bei diesen Verpflichteten eine wirksame Überwachung einer angemessenen Risikoermittlung und -bewertung sowie die Kontrolle der Einhaltung von Sorgfaltspflichten durch die derzeit zuständigen Behörden erfolgen soll. Die Kommission stellt in diesem Zusammenhang lediglich fest, dass "diejenigen, die sich für einen risikobasierten Ansatz entscheiden, in vollem Umfang über ihre Entscheidungen Rechenschaft [werden] ablegen" müssen.

III. Erweiterung des Kreises der Verpflichteten

Der Katalog der zur Einhaltung der Geldwäschepräventionsvorschriften Verpflichteten wird erweitert:

- Die Kommission will nunmehr auch die gesamte Glücksspielindustrie erfassen. Die Anbieter von Glückspieldiensten haben die Sorgfaltspflichten bei Transaktionen ab 2.000 EUR zu erfüllen. In Deutschland sind die Anbieter von Glücksspiel im Internet bereits durch das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes vom 18.02.2013 (GwGErgG) erfasst worden.
- Der Schwellenwert, ab dem bei der Annahme von Bargeld Identifizierungspflichten zu erfüllen sind, soll für Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, von 15.000 Euro auf 7.500 Euro reduziert werden.
- Ferner sieht der Richtlinienentwurf vor, dass auch Makler im Bereich der Immobilienvermietung - und nicht nur wie bisher bei Kauf/Verkauf von Immobilien – zum Kreis der Verpflichteten gehören.
- Soweit jedoch **E-Geld-Agenten** (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b GwG) und Unternehmen und Personen,

die sonst E-Geld vertreiben oder rücktauschen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2c GwG) in Deutschland heute GwG-Verpflichtete sind, wird diese Kategorie von Adressaten in der Richtlinie nicht aufgenommen; insoweit bleibt dieser Bereich weiter eine deutsche Besonderheit.



IV. Ausweitung der Bestimmungen über politisch exponierte Personen

Die Bestimmungen über **politisch exponierte** Personen (PEP) sollen künftig auch inländische politisch exponierte Personen sowie Personen, die bei einer internationalen Organisation ein wichtiges Amt bekleiden, einbeziehen. Weiterhin sollen Verpflichtete künftig über angemessene risikobasierte Verfahren verfügen, die es ihnen ermöglichen, den PEP-Status auch hinsichtlich des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Neu ist, dass die Aufrechterhaltung des Status als PEP nach Amtsniederlegung von derzeit einem Jahr auf künftig 18 Monate verlängert wird.

Auch in diesem Bereich hatte der **deutsche** Gesetzgeber schon "vorgearbeitet". Durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 22.12.2011 (GwOptG) wurden inländische den ausländischen PEP gleichgestellt; ebenso wurde die Pflicht zur Abklärung des PEP Status von wirtschaftlich Berechtigten in Deutschland mit dieser GwG-Novelle bereits eingeführt.

V. über wirtschaftlich Angaben den **Berechtigten**

Künftig sollen alle Unternehmen verpflichtet werden, "angemessene, präzise und aktuelle Angaben" zu den an ihnen wirtschaftlich Berechtigten vorzuhalten. Auf Anfrage sollen diese Informationen nicht nur den Verpflichteten im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung eines Geschäfts, sondern auch den

zuständigen Aufsichtsbehörden rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Neu ist, dass mit dieser Regelung nicht nur Verpflichtete i.S.d. Richtlinienvorschlages adressiert werden, sondern grundsätzlich alle Gesellschaften und juristischen Personen, die im Geltungsbereich der Richtlinie wirtschaftlich tätig sind; auch sind die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten grundsätzlich und nicht bloß anlassbezogen bereitzuhalten.

Dabei ist allerdings noch unklar, wer überprüfen soll, ob die o.g. Verpflichtung eingehalten wird. Im Zweifel wird der deutsche Gesetzgeber auf § 3 Abs.6 Satz 1 GwG zurückgreifen, wonach die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt werden darf und keine Transaktionen durchgeführt werden dürfen, wenn der Geschäftspartner einen solchen "Identitätsnachweis" nicht vorlegt.



VI. Gruppenweite Einhaltung von Sorgfaltspflichten

Die bisher schon aus § 25g KWG bekannte Pflicht für Institute und Finanzholding-Gesellschaften zur gruppenweiten Einhaltung der nach dem GwG geltenden Identifizierungspflichten sowie zur Einrichtung interner Sicherungsmaßnahmen und Einhaltung der Dokumentationspflichten - als Mindestanforderungen - in Zweigstellen, Zweigniederlassungen und nachgeordneten Unternehmen (auch ausländischen) wird nunmehr auf alle Verpflichteten ausgeweitet.

Für den Fall der (voll- oder teilumfänglichen) Nichtdurchführbarkeit vorstehender Pflichten in einem Drittland, sollen künftig EBA, ESMA und EIOPA Vorschläge für zu treffende aufsichtsrechtliche Maßnahmen in Form technischer Regulierungsstandards erarbeiten. Eine Pflicht zur Einstellung der Geschäfte in Zweigstellen oder Tochterunternehmen in Ländern, in denen die Anwendung der nach

Art. 42(1) erforderlichen Maßnahmen nach den Rechtsvorschriften des Drittlands nicht zulässig ist, sieht der Richtlinienvorschlag aber grundsätzlich nicht vor (Art. 42(4)).

VII. Zentrale Kontaktstelle für Niederlassungen von E-Geld Instituten und Zahlungsinstituten

E-Geld Institute und Zahlungsinstitute mit grenzüberschreitender Tätigkeit, die in einem Mitgliedstaat eine Niederlassung unterhalten, können von dem jeweiligen Mitgliedstaat verpflichtet werden, eine "zentrale Kontaktstelle" zu benennen, die für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zuständig ist (Art. 42 Abs. 8 des Richtlinienvorschlags). Aus der Formulierung "auf ihrem Hoheitsgebiet" scheint zu folgen, dass diese zwingend organisatorisch bzw. personell im Inland zu belegen sein muss.

VIII. Erweiterte Sanktionsbefugnisse

Der Richtlinienvorschlag enthält ergänzend einen Katalog von aufsichtsrechtlich zu treffenden Maßnahmen bei "systematischer Nichterfüllung" von Identifizierungs-, Berichts- und Meldepflichten, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie der Pflicht zur Einrichtung interner Kontrollverfahren. Gegenüber § 17 GwG sollen sich Bußgelder, die gegen juristische Personen verhängt werden, künftig nicht mehr an einem starren Betrag, sondern am Jahresumsatz ausrichten. Darüber hinaus wird der Gedanke des Verfalls und der Einziehung, der bereits in § 17 Abs. 2 OWiG verankert ist, nunmehr auch in der Richtlinie verankert. Der Richtlinienentwurf schlägt auch vor, Geldbußen gegen natürliche Personen bis zu einer Höhe von EUR 5 Mio. vorzusehen.

Unklar ist noch, wann von einer "systematischen Nichterfüllung" der vorgenannten Pflichten auszugehen sein wird. Der Richtlinienvorschlag enthält hierzu keine weitergehenden Hinweise.

IX. Steuerstraftaten kriminelle als Aktivität

Entsprechend den aktuellen FATF Empfehlungen werden künftig ausdrücklich auch Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern vom Begriff der "kriminellen Aktivität" erfasst.

Im Rahmen der in Deutschland derzeit geltenden Rechtslage (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB), sind hieraus für die Verpflichteten keine Neuerungen zu erwarten.

X. Weitere Änderungen

Folgende weitere Änderungen soll es nach dem Vorschlag der EU-Kommission geben:

- Datenschutzrechtliche Bestimmungen, die die Wechselwirkung zwischen den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung und Datenschutzrechtlichen Bestimmungen konkretisieren, werden aufgenommen. Damit soll einerseits ein funktionierendes System mit Kontrollen und Präventivmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geschaffen werden, andererseits die Rechte der betroffenen Personen in angemessenem Umfang geschützt werden.
- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen sowie deren Befugnisse sollen ausgeweitet werden. Hierzu sollen künftig sämtliche Informationen unaufgefordert zwischen den zentralen Meldestellen ausgetauscht werden dürfen. Bei Anfragen von zentralen Meldestellen hat die ersuchte zentrale Meldestelle alle Befugnisse zur Entgegennahme und Auswertung von Informationen zu nutzen und der ersuchenden zentralen Meldestelle zeitnah zu antworten.

XI. **Fazit und Ausblick**

Die Komplexität der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nimmt weiter zu. Wünschenswert wäre eine stärkere Orientierung der Kommission an den FATF Empfehlungen, um den Verpflichteten eine einheitliche Umsetzung der geldwäscherechtlichen Anforderungen zu erleichtern.

Nicht nur angesichts der Verschärfung von Sanktionsmöglichkeiten wird eine konsequente Beschäftigung mit den Vorgaben unvermeidbar. Auch der gesamte Bereich der Verpflichteten außerhalb des Finanzsektors wird deutlicher in den Focus der Aufsichtsbehörden gerückt und wird sich zukünftig verstärkt den Herausforderungen der Geldwäschebekämpfung stellen müssen.

Nach Inkrafttreten der Richtlinie wird den Mitgliedstaaten eine Umsetzungsfrist von 2 Jahren eingeräumt, um die geltende Gesetzeslage an die neuen Vorgaben anzupassen.

Redaktion

GSK PXG Banking

Dr. Dirk Scherp

Rechtsanwalt

Standort Frankfurt am Main, scherp@gsk.de

Dr. Oliver Glück

Rechtsanwalt

Standort München, glueck@gsk.de

Daniela Eschenlohr

Rechtsanwältin

Standort München, eschenlohr@gsk.de

Sebastian Walczak, LL.M.

Rechtsanwalt

Standort München, walczak@gsk.de

Anja Zimmermann

Rechtsanwältin

Standort München, anja.zimmermann@gsk.de

Urheberrecht

GSK Stockmann + Kollegen - Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann + Kollegen gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann + Kollegen und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann + Kollegen und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK STOCKMANN + KOLLEGEN

BERLIN

Mohrenstraße 42 10117 Berlin Tel +49 30 203907-0 Fax +49 30 203907-44 berlin@gsk.de

DÜSSELDORF

Bleichstraße 14 40211 Düsseldorf Tel +49 211 862837-0 Fax +49 211 862837-44 duesseldorf@gsk.de

FRANKFURT/M.

Taunusanlage 21 60325 Frankfurt Tel +49 69 710003-0 Fax +49 69 710003-144 frankfurt@gsk.de

HAMBURG

Schleusenbrücke 1/ Neuer Wall 20354 Hamburg Tel +49 40 369703-0 Fax +49 40 369703-44 hamburg@gsk.de

BRÜSSEL

GSK Stockmann + Kollegen 209a Avenue Louise B-1050 Brüssel Tel +32 2 6260 740 Fax +32 2 6260 749 bruessel@gsk.de HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31 69115 Heidelberg Tel +49 6221 4566-0 Fax +49 6221 4566-44 heidelberg@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8 80539 München Tel +49 89 288174-0 Fax +49 89 288174-44 muenchen@gsk.de

STUTTGART

Augustenstraße 1 70178 Stuttgart Tel +49 711 2204579-0 Fax +49 711 2204579-44 stuttgart@gsk.de

SINGAPUR

CSK Stockmann (Singapore)
Pte. Ltd.
25 International Business Park
German Centre, #04-113
Singapore 609916
Tel +65 6562 8696
Fax +65 6562 8697
singapore@gsk.de

IN KOOPERATION MIT:

Nabarro in Großbritannien, August & Debouzy in Frankreich, Nunziante Magrone in Italien und Roca Junyent in Spanien (www.ourwayofdoinginternationalbusiness.com)

